



Pumpenstation

51m Winkel

50 m  
50 m-350 m

WA ○ ▲ FH 11,00 m  
TH 250-6,50 m

WA	○ ▲
	0,4

0,4

222

12

## Textliche Festsetzungen

- |    |                |   |
|----|----------------|---|
| TH | 2,50m-3,50m    | Traufenhöhen als Mindest- und Höchstgrenze bezogen auf den befestigten Rand der an das Grundstück angrenzenden Verkehrsfläche. Maßgebend ist der Schnittpunkt der Außenkante des Mauerwerks mit der Dachhaut. |
|    | 2,50m-6,50m    |   |
| FH | 8,50m / 11,00m | Firsthöhe als Höchstgrenze bezogen auf den befestigten Rand der an das Grundstück angrenzenden Verkehrsfläche.  |
- Gemäß § 9 Abs. 1 BauGB wird die höchstzulässige Zahl der Wohnungen auf 3 festgesetzt. Ausgenommen sind die Gebiete mit der Festsetzung maximale Firsthöhe = 11,00 m.
- In der abweichenden Bauweise sind Gebäudelängen bis 20m zulässig. Die Grenzabstände regeln sich nach Landesrecht.

